

gegeben. Die dauernde Schuld wird häufig auch als fundierte Schuld bezeichnet, weil es früher üblich war, zu ihrer Verzinsung und allmählichen Tilgung bestimmte Staatseinnahmen vorzusehen oder auch den Gläubigern zu verpfänden. Heutzutage kommt eine solche Sicherstellung der Staatsgläubiger durch Verpfändung von Staatseinnahmen (z. B. der künftig zu erhebenden Zölle oder Steuern) in der Regel nur noch in finanziell weniger geordneten Staaten vor.

1383 2. Die Aufnahme der Anleihen.

Die Aufnahme (sog. Emission) der dauernden Anleihen erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Schuldverschreibungen (sog. Obligationen oder Partialobligationen), welche auf den Inhaber lauten. Da das Forderungsrecht aus diesen Schuldverschreibungen gegenüber der Staatskasse stets dem Besitzer des Papiers zusteht, so ist zur Uebertragung der Forderung an einen anderen nur die Uebergabe des Wertpapiers erforderlich. An Stelle der Ausgabe von Schuldverschreibungen findet vielfach (z. B. im Deutschen Reich, in Preußen, Frankreich und England) auch die Eintragung der Schuld in ein Staatsschuldbuch auf den Namen eines bestimmten Gläubigers statt, was zwar für die Uebertragung und Verpfändung weniger bequem ist, aber unbedingte Sicherheit gegen Diebstahl und zufälligen Verlust bietet.

1384 Die Unterbringung einer neuen Anleihe im Publikum wird häufig im Wege der sog. öffentlichen Subskription bewirkt, d. h. der Staat lädt alle Kapitalbesitzer ein, sich an der Anleihe zu beteiligen und zu diesem Zwecke ihren Namen und den Betrag, mit welchem sie sich beteiligen wollen, in die Listen einzutragen, welche an den festgesetzten Zeichnungsstellen aufgelegt sind. Wird hierbei die Anleihe überzeichnet, d. h. übersteigt die gezeichnete Gesamtsumme den Anleihebedarf, so findet eine verhältnismäßige Herabsetzung der einzelnen gezeichneten Beiträge statt. Nicht selten aber bedient sich der Staat zur Emission der Anleihen der Vermittelung von Banken, welche zu diesem Zweck ein sog. Konsortium bilden (s. Nr. 980 Anm.) und die Anleihe fest oder kommissionsweise unterbringen⁶.

⁶ Je nachdem bei Aufnahme von Anleihen die Subskription oder die Unterbringung durch Bankhäuser ausschließlich oder doch vorzugsweise im Inlande oder im Auslande stattfindet, spricht man von einer inländischen oder einer ausländischen Anleihe.